

484/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Öllinger, Stoitsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Landfriedensbruch (§ 274 StGB)

Nach der allwöchentlichen Demonstration gegen die Bundesregierung kam es in den frühen Morgenstunden des 3. März 2000 in der Wiener City zur Verhaftung von zwei jungen Männern durch verummte Polizisten (schwarze Strumpfmaske bzw. Tuch ähnlich einem Palästinensertuch).

Bei der Verhaftung selbst wurde als Begründung Widerstand gegen die Staatsgewalt angegeben. Nunmehr wurde über die beiden Verhafteten die Untersuchungshaft verhängt, wobei ihnen der Vorwurf des Landfriedensbruches gemacht wird. Jedenfalls haben vier verummte Polizisten zuvor mit den Verhafteten an der Demonstration teilgenommen.

Abgesehen von den höchstfragwürdigen Umständen, die mit dem Bundesminister für Inneres zu erörtern sein werden, stellen sich grundsätzliche Fragen der strafrechtlichen Relevanz des Verhaltens der verummten Polizisten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

ANFRAGE:

1. Ist es zutreffend, dass die Strafbarkeit nach § 274 Abs. 1 alle Personen betrifft, die wissentlich an einer auf schwere Delikte abzielenden Zusammenrottung teilnehmen, unabhängig davon, ob der Teilnehmer/die Teilnehmerin selbst tatsächlich Gewalthandlungen setzt?
2. Ist es zutreffend, dass sich der Vorsatz gem. § 274 Abs. 1 nicht auf die Gewalttat selbst, sondern lediglich auf die zielgerichtete Zusammenrottung bezieht?
3. Ist die Teilnahme an einer Zusammenrottung gem. § 274 Abs. 1 als Agent Provocateur im österreichischen Recht gerechtfertigt?
4. Handelt es sich bei § 274 StGB um ein Officialdelikt?

5. Sind die Organe der öffentlichen Sicherheit verpflichtet, die Begehung von Straftaten tunlichst zu vereiteln bzw. falls dies nicht mehr möglich ist, umgehend die TäterInnen zu verhaften, um sie einem Strafverfahren zuzuführen? Welche Gründe könnten es rechtfertigen, mit einer Verhaftung im Falle des Verdachtes der Verwirklichung eines Landfriedensbruches etliche Stunden zuzuwarten?
6. Steht es im Belieben der Organe der öffentlichen Sicherheit, lediglich Personen, denen die führende Teilnahme an einer Zusammenrottung vorgeworfen wird (§ 274 Abs. 2), zu verhaften oder müssten sie im Falle des Verdachtes an Landfriedensbruch auch die gem. § 274 Abs. 1 verdächtigen Personen verhaften?
7. Könnte im Falle der Teilnahme von verummten Polizisten an einer Zusammenrottung, die möglicherweise das Tatbild des § 274 StGB verwirklicht auch eine strafbare Handlung gem. § 13 StGB verwirklicht sein?
8. Beabsichtigen Sie, in der oben geschilderten Angelegenheit Weisungen zu erteilen? Wenn ja, in welcher Hinsicht?
9. Werden Sie sicherstellen, dass eine mögliche strafrechtliche Relevanz des Verhaltens der mit Strumpfmasken verummten Polizisten geprüft wird? Wenn nein, warum nicht?